

RS Vwgh 2001/10/16 2001/09/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §39 Abs2;

VStG §24;

Rechtssatz

Die entscheidende Behörde hat nach dem Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit, welcher sich aus § 39 AVG ergibt und in dessen Abs. 2 besonders hervorgehoben ist, zu handeln. Das entscheidende Verwaltungsorgan ist Ankläger, Verteidiger und Richter in einer Person (vgl. das hg. Erkenntnis vom 5. Oktober 1976, Zl. 1306/76). Eine Trennung zwischen Anklagebehörde, Untersuchungsbehörde und entscheidender Behörde gibt es im Verwaltungsstrafverfahren nicht.

Schlagworte

Ermittlungsverfahren Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001090071.X01

Im RIS seit

06.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at